

SATZUNG

des

MUSIKVEREINS REUTLINGEN-OHMENHAUSEN 1906 e.V.

A. Name, Sitz und Zweck, Gemeinnützigkeit

§ 1 - Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen
"Musikverein Reutlingen-Ohmenhausen 1906 e.V."
2. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Reutlingen eingetragen und hat seinen Sitz in Reutlingen-Ohmenhausen.

§ 2 - Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist Mitglied des Blasmusikverbandes Neckar-Alb und damit auch Mitglied des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Erhaltung und Pflege der Volks- und Blasmusik und verwandter Bestrebungen.
4. Diesem Ziel dienen
 - a) regelmäßige Übungsstunden
 - b) Veranstaltungen von Konzerten und Platzmusik
 - c) Aus- und Fortbildung von Musikern und Jungmusikern
 - d) Förderung der Jugendausbildung
 - e) Teilnahme von Musikfesten des Blasmusikverbandes Neckar-Alb (BVNA) und des Blasmusikverbandes Baden-Württemberg (BVBW).
5. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

B. Mitgliedschaft

§ 3 - Mitgliedsarten

1. Dem Verein gehören an
 - a) aktive Mitglieder
 - b) passive Mitglieder
 - c) Ehrenmitglieder

zu a):

aktive Mitglieder sind alle Musiker/innen sowie der/die Dirigent/in, welche im Verein mitwirken, sowie die Mitglieder des Gesamtvorstandes.

zu b):

passive Mitglieder fördern die Aufgaben des Vereins durch finanzielle Unterstützung und tatkräftige Mithilfe bei allen möglichen Gelegenheiten.

zu c):

zu Ehrenmitgliedern werden ernannt:

- aktive Mitglieder nach 25-jähriger aktiver Tätigkeit
- passive Mitglieder nach 40-jähriger Zugehörigkeit
- Personen, die sich um die Volksmusik oder den Verein besondere Verdienste erworben haben, können zu Ehrenmitgliedern, Ehrenvorsitzenden oder Ehrendirigenten ernannt werden.

Näheres kann durch die Geschäftsordnung geregelt werden.

§ 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben:
 - a) natürliche Personen,
 - b) juristische Personen,welche die Zwecke des Vereins anerkennen und fördern.
Bei der Aufnahme natürlicher und minderjähriger Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
2. Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, Alters und der Wohnung schriftlich einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Er ist nicht verpflichtet, etwaige Ablehnungsgründe bekannt zu geben. Gegen seine Entscheidung kann der Betroffene die Mitgliederversammlung anrufen, die endgültig unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.

3. Sämtliche Mitglieder sind berechtigt, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen und dort Anträge zu stellen.
4. Die Mitglieder sind ab dem 15. Lebensjahr stimmberechtigt.
5. Die Mitgliedschaft und das damit verbundene Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sind nicht übertragbar, bis auf folgende Ausnahme:

Beim Tode des Mitgliedes kann der andere Ehepartner die Mitgliedschaft übernehmen und weiterführen unter Leistung des vollen Beitragsatzes. Eine Übernahme der Ehrenmitgliedschaft ist nicht möglich.

§ 5 - Beitrag

1. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe durch die Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Bei Eintritt besonderer Umstände kann die Mitgliederversammlung die Höhe des Beitrages ändern. Eine Aufnahmegebühr ist nicht zu entrichten.
2. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass bestimmte Mitgliedergruppen von der Beitragszahlung befreit sind.
3. Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt. Auf die Höhe des Beitrages ist es ohne Einfluss, wenn das Mitglied während des Beitragsjahres aus dem Verein ausscheidet. Der Gesamtvorstand kann jedoch die Beiträge für die während eines Beitragsjahres eintretenden Mitglieder ermäßigen.
4. Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Gesamtvorstand im Rahmen des Vereins vornimmt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 6 - Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Tod
 - b) durch Austritt, der dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB schriftlich zu erklären ist und nur auf da Ende des laufenden Kalenderjahres zulässig ist,
 - c) durch Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - a) die Belange des Vereins vorsätzlich schädigt oder
 - b) durch unehrenhaftes Verhalten das Ansehen des Vereins schädigt oder
 - c) mit der Beitragszahlung im Verzug ist und eine ihm vom Gesamtvorstand schriftlich gesetzte Nachfrist erfolglos verstreichen lässt, obwohl bei Setzung der Nachfrist auf die Möglichkeit des Ausschlusses hingewiesen wurde.

3. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird auf Beschluss des Gesamtvorstandes vom geschäftsführenden Vorstand schriftlich verfügt.
Gegen diese Entscheidung kann die Mitgliederversammlung angerufen werden, die endgültig und unter Ausschluss des Rechtsweges entscheidet.
4. In den Fällen des Abs. 2 Buchstabe a) und b) ist dem betroffenen Mitglied vor dem Gesamtvorstand Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
5. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlischt jeder Anspruch an das Vermögen des Vereins.

C. Vereinsorgane

§ 7 - Vereinsorgane

1. Verwaltungsorgane des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Gesamtvorstand
 - c) der geschäftsführende Vorstand.
2. Die Organe beschließen, soweit in der Satzung oder im Gesetz nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit nach folgender Wahlordnung
 - a) die Wahlen werden offen abgehalten
 - b) geheime Wahl muss erfolgen, sobald ein stimmberechtigtes Mitglied der offenen Abstimmung widerspricht.
3. Bei der Abstimmung zählen nur die abgegebenen gültigen Stimmen. Ungültige Stimmen bzw. Stimmenthaltungen werden nicht gezählt.
4. Mitglieder von Organen dürfen bei Beratungen und Entscheidungen über Angelegenheiten, die ihnen selbst unmittelbare Vor- und Nachteile bringen könnten, nicht mitwirken.
5. Über die Sitzungen der Organe ist vom Schriftführer ein Protokoll zu fertigen, das den wesentlichen Inhalt der Beratung und der Beschlüsse enthalten muss. Das Protokoll ist vom Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 - Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus
 - a) den Mitgliedern des geschäftsführenden Vorstandes
 - b) dem Schriftführer
 - c) fünf bis fünfzehn Beisitzern.
2. Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung auf bis zu 4 Jahre gewählt.

3. Der Gesamtvorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand nach Bedarf einberufen. Er muss einberufen werden, wenn dies mindestens 2 Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes beantragen. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte des Gesamtvorstandes anwesend ist.
Der Dirigent nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Gesamtvorstandes teil. Der geschäftsführende Vorstand kann zu den Sitzungen des Gesamtvorstandes jederzeit Dritte zur Beratung hinzuziehen.
4. Der Gesamtvorstand hat die Aufgabe, den geschäftsführenden Vorstand bei der Erledigung seiner Aufgaben zu unterstützen, zu beraten und ihn auch in seiner Entscheidung und Geschäftsführung zu kontrollieren. Er beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nach Satzung nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.
5. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während seiner Amtszeit für dauernd aus, so ist der Gesamtvorstand berechtigt, das Amt bis zur nächsten Hauptversammlung neu zu besetzen.

§ 9 - Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens zwei und höchstens fünf gleichberechtigten Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind je allein vertretungsberechtigt.
3. Der geschäftsführende Vorstand ist im Übrigen für alle Aufgaben zuständig, die keinem anderen Organ zugewiesen sind.
4. Die Aufgabenverteilung innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes kann in der Geschäftsordnung näher geregelt werden und soll die Bereiche Musik, Verwaltung, Finanzen und Jugend umfassen.
5. Die Finanzen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes (Finanzvorstand) verwaltet.
6. Der geschäftsführende Vorstand erledigt die laufenden Verwaltungsgeschäfte, soweit sie ihm vom Gesamtvorstand übertragen werden.
Bei der Geschäftsführung ist sparsam zu verfahren. Verwaltungsaufgaben, die dem Verein fremd sind, dürfen nicht getätigt werden.
7. Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes oder sonstige Personen, welche Tätigkeiten im Dienste des Vereins ausüben, können hierfür durch einen entsprechenden Vorstandbeschluss nach Haushaltslage eine angemessene Vergütung erhalten.

8. Der geschäftsführende Vorstand kann Mitglieder und Außenstehende mit der Wahrnehmung oder Vorbereitung einzelner Aufgaben betrauen.
9. Der geschäftsführende Vorstand darf vermögensrechtliche Angelegenheiten nur bis zum Betrag von 500,-- € beschließen. Bei höheren Werten ist die Zustimmung des Gesamtvorstandes erforderlich. Dies gilt nur für das Innenverhältnis.

§ 10 - Kassenprüfung

1. Die Kassengeschäfte erledigt der Finanzvorstand. Er ist berechtigt
 - a) Zahlungen bis zu einem Betrag von 500,-- € im Einzelfall für den Verein zu leisten. Höhere Beträge dürfen nur mit der Zustimmung des Gesamtvorstandes ausbezahlt werden.
 - b) Zahlungen für den Verein anzunehmen und zu bescheinigen
 - c) alle Kassengeschäfte betreffende Schriftstücke zu unterzeichnen.
2. Der Finanzvorstand fertigt auf Schluss des Geschäftsjahres einen Kassenabschluss, welcher der Mitgliederversammlung zur Anerkennung und zur Entlastung vorzulegen ist.
Das Geschäftsjahr umfasst das Kalenderjahr.
3. Überschüsse, die sich beim Abschluss ergeben, sind zur Bestreitung von satzungsgemäßen Ausgaben des nächsten Jahres zu verwenden oder einer Rücklage zuzuführen, die zur Bestreitung künftiger Ausgaben nach § 2 der Satzung notwendig ist.

§ 11 - Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt in ihrer Sitzung auf die Dauer von bis zu 4 Jahren zwei Kassenprüfer aus ihren Reihen, welche nicht Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sind mit einfacher Stimmenmehrheit.
2. Die zwei Kassenprüfer haben kurz vor Stattfinden der Mitgliederversammlung die Kassenprüfung vorzunehmen und der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht zu geben.
Die Kassenprüfer haben darüber hinaus das Recht, jederzeit eine Kassenprüfung vorzunehmen.

§ 12 - Schriftführer

1. Der Schriftführer hat die vom Gesamtvorstand und der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sowie auch sonstige wichtigen Vereinsereignisse in einem Protokoll festzuhalten. Er unterstützt den Vorstand auf dessen Wunsch in allen schriftlichen und verwaltungstechnischen Angelegenheiten.

§ 13 - Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Diese soll im 1. Kalendervierteljahr stattfinden.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
3. Der Gesamtvorstand benachrichtigt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Hauptversammlung durch öffentliche Bekanntmachung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Ohmenhausen oder im Reutlinger Generalanzeiger oder durch schriftliche Benachrichtigung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Anträge an die Mitgliederversammlung müssen dem geschäftsführenden Vorstand spätestens eine Woche vor ihrer Durchführung vorliegen.
4. Der Gesamtvorstand kann bei dringendem Bedarf eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies tun, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder unter Angabe der Gründe fordert. Für die Bekanntmachungsfrist gilt Abs. 3 entsprechend, jedoch kann die Bekanntmachungsfrist bis auf 3 Tage herabgesetzt werden. Die Versammlung muss in diesem Fall, also Antrag durch Mitglieder, binnen vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden. Kommt der Vorstand seiner Pflicht zur Einhaltung nicht nach, so haben die Beisitzer das Recht, die Mitgliederversammlung einzuberufen.
5. Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Im Falle der Einberufung durch die Beisitzer wird durch die Mitgliederversammlung ein Versammlungsleiter bestimmt.
6. Ort und Zeit einer Mitgliederversammlung bestimmt der geschäftsführende Vorstand.
7. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Anträge auf die Tagesordnung gesetzt werden. Für die Beschlussfassung über diese Anträge ist eine Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
Ein solcher Beschluss darf aber keine satzungsändernde Wirkung haben.
8. Der Gesamtvorstand hat der Mitgliederversammlung Rechenschaft zu geben.
9. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist, offen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
10. Folgende Angelegenheiten sind der Mitgliederversammlung vorbehalten:
 - a) die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte
 - b) die Entlastung des Gesamtvorstandes
 - c) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages

- d) die Wahl sowie die Abberufung des Gesamtvorstandes und der Kassenprüfer
- e) die Aufstellung und Änderung der Satzung
- f) die Entscheidung über Einsprüche gegen Beschlüsse des Gesamtvorstandes, betreffend der Aufnahme des Ausschlusses von Mitgliedern
- g) die Entscheidung über wichtige Angelegenheiten, die der Gesamtvorstand zur Entscheidung an die Mitgliederversammlung verwiesen hat
- h) die Auflösung des Vereins
- i) dem Austritt aus der Bundesvereinigung der Deutschen Blas- und Volksmusikerverbände
- j) der Erlass von Weisungen und Richtlinien für die Tätigkeit des Gesamtvorstandes.

§ 14 - Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen können von jedem Mitglied spätestens vier Wochen vor Stattfinden der Mitgliederversammlung schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand gestellt werden. Sie müssen auf die Tagesordnung gestellt werden.
2. Eine Satzungsänderung kann von der Mitgliederversammlung nur mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB.

§ 15 - Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn die nachstehenden Voraussetzungen sämtlich zutreffen:
 - a) Die Auflösung muss ausdrücklich auf die Tagesordnung einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt sein.
 - b) In der Mitgliederversammlung müssen drei Viertel der ordentlichen Mitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Versammlung satzungsgemäß einzuberufen. Für diese gilt die erforderliche Anwesenheitspflicht von drei Vierteln der ordentlichen Mitglieder nicht. Auf diese Tatsache ist bei der Einberufung der neuen Versammlung hinzuweisen.
 - c) Der Auflösungsbeschluss muss von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder gefasst werden.
 - d) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbliebene Vereinsvermögen der Gemeindeverwaltung Ohmenhausen zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 16 - Geschäftsordnung

1. Die Vereinsorgane können je nach Bedarf Geschäftsordnungen beschließen.
2. Diese Geschäftsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung.

Anmerkung:

Diese Satzung wurde in der Ausschusssitzung am 15. März 2011 verabschiedet und in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 26. Mai 2011 genehmigt.

Die Satzungsänderung der Paragraphen 2 und 15 wurde in der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 10. Juli 2015 genehmigt.

Sie tritt mit der Eintragung beim Registergericht in Kraft.

Musikverein Reutlingen-Ohmenhausen 1906 e.V.

Geschäftsführender Vorstand